

Geschäftsbedingungen der Firma Armbruster Isolierungen GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschließlich, sofern sie nicht mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers/Vertragspartners, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, wird hiermit widersprochen.

Für die Ausführung der Leistungen gilt, soweit nachfolgend keine Abweichungen bestimmt werden, die gesamte Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und zwar in der am Tage der Angebotsabgabe geltenden Fassung.

II. Angebot und Abschluss

In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben und Lieferzeiten - freibleibend und unverbindlich. Sie gelten nur auf sofortige Zusagen.

Angebote, Zeichnungen, Entwürfe u.ä. bleiben unser Eigentum, wenn wir den Zuschlag nicht erhalten. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung innerhalb von 8 Tagen zurückzugeben.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Die Ware reist in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

III. Preise, Preisänderungen

Die Preise schließen bei der Lieferung von Waren die Verpackung mit ein. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung trägt der Besteller unsere Versand- und Bearbeitungskosten.

Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefer-/Leistungsdatum mehr als vier Monate liegen, sind wir berechtigt, bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten, die am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Preise zu berechnen. Soweit sich hierbei die Preise um mehr als 10% gegenüber den ursprünglichen Preisangaben erhöhen, ist der Besteller berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten.

Bei Abweichungen der Zahlen für Maße und Zeitaufwand zwischen Angebot und Rechnung gelten ausschließlich die Werte in der Rechnung, da dabei das Aufmaß, die Rapporte, evtl. Erschwernisse oder sonstige zusätzliche Umstände zur Grundlage gemacht werden. Angefangene Quadratmeter und laufende Meter werden voll berechnet.

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sind die Preise Nettopreise ohne Mehrwertsteuer und auf der Basis des jeweils geltenden Lohntarifs kalkuliert.

Folgende Umstände berechtigen zur Nachberechnung (nach unserer Wahl entweder durch Aufmaß oder mit Rapport), sofern sie bei Abgabe des Angebots nicht erkennbar und nicht vorhersehbar waren:

- a) schwierig zu bearbeitende oder schwer zugängliche Räume, Körper, Teile, Gegenstände, Untergründe;
- b) Ausbauten von Metall und Türen, starke Unterrostungen, Pilze, Fäulnis, besondere Techniken oder sonstige versteckte Mängel;
- c) sonstige, besondere Schwierigkeiten, künstlerische Arbeiten, kräftige Farbtöne;
- d) Nachaufträge und Sonderwünsche;
- e) Verzögerungen der Arbeiten über eine vereinbarte Zeit oder aber einen angemessenen Zeitraum hinaus aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind.

Soweit wir Leistungen Dritter vermitteln, haften wir nicht für die Richtigkeit etwaiger Kostenvoranschläge oder sonstiger Angebote, weder von uns noch von Seiten des Dritten.

IV. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat gemäß den Vermerken auf den Rechnungen zu erfolgen; sie erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten. Wird ausnahmsweise keine Fälligkeit festgestellt, so sind die Rechnungsbeträge sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

Nichteinhaltungen der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die nach dem jeweiligen Abschluss des Vertrages bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit all unserer Forderungen zur Folge. Wir sind in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

Bei länger dauernden Arbeiten können ab dem 8. Arbeitstag Abschlagszahlungen bis zu 100% der jeweils geleisteten Arbeiten verlangt werden; diese sind mit dem Zeitpunkt ihrer Anforderung zur Zahlung fällig.

V. Verzug

Gerät der Auftraggeber durch Überschreitung der Zahlungsfristen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Prozentsatzes über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu bezahlen, ohne dass es einer besonderen Ankündigung des Verzuges bedarf.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er unsere gesamten Forderungen, gleich wann sie entstanden sind und gleich aus welchem Rechtsgrund, beglichen hat. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

Be- und Verarbeitung erfolgen für uns ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Für den Fall der Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen tritt uns der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den vermischten Beständen oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

Ist der Besteller zur Weiterveräußerung berechtigt, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt.

Falls der Besteller die Vorbehaltsware im Rahmen von Bauarbeiten in das zu erstellende Gebäude einbaut, geht seine Werklohnforderung nur in der Höhe auf uns über, in der sie dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Zur Freigabe der uns zustehenden Sicherungen sind wir nur insoweit verpflichtet, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferungen in echten Kontokorrentverhältnissen eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und die abgetretenen Forderungen dürfen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet bzw. abgetreten werden.

VII. Ausführung

Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von uns zu übernehmenden bzw. übernommenen Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen und zügig und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Können die Arbeiten nicht begonnen oder fertiggestellt werden, weil der Besteller seine Mitwirkungspflicht verletzt oder sonstige für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Voraussetzungen nicht schafft, sind wir zum Rücktritt und zur Geltendmachung des uns dadurch entstandenen Schadens berechtigt. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit der Leistung von angeforderten Abschlagszahlungen im Verzug ist. Eine entsprechende Rücktrittserklärung bedarf über die genannten Bedingungen hinaus keiner weiteren Kündigungsvoraussetzungen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Ist unsere Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Wir haften nicht für von uns vermittelte Leistungen Dritter. Gewährleistungsansprüche sind insoweit direkt an den Dritten von Seiten des Kunden zu richten.

Für ausführende Leistungen richtet sich die Mängelgewährleistung nach den Vorschriften der VOB.

Die Gewährleistung ist ferner bei allen Mängeln ausgeschlossen, die durch Einwirkung Dritter, nicht fachmännischer Reinigung oder Behandlung, übermäßige Beanspruchung durch Frost, Rost, Baufeuchte, Fäulnis oder durch nicht von uns zu vertretende chemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind.

Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf dasselbe Geschäft beziehen.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Reutlingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollten Einzelbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gegen geltendes Recht verstoßen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, insbesondere nicht Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt.

X. Änderungen

Änderungen, Sistierungen, Annullierungen können bei Lieferungen ab Werk nur angenommen werden, soweit diese von Seiten des Lieferwerks akzeptiert werden.